

## **Benutzungs- und Gebührensatzung des Bürgerhauses und der Lehmkauthalle in Grävenwiesbach, der Alten Schule in Laubach, des Schlachtraumes in Naunstadt und der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Grävenwiesbach**

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes **und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915)** und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung vom 07.05.2024 folgende

### **Benutzungs- und Gebührensatzung des Bürgerhauses und der Lehmkauthalle in Grävenwiesbach, der Alten Schule in Laubach, des Schlachtraumes in Naunstadt und der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Grävenwiesbach**

erlassen:

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Gemeinde Grävenwiesbach stellt das Bürgerhaus (BGH) und die Lehmkauthalle in Grävenwiesbach, die Alte Schule in Laubach, den Schlachtraum in Naunstadt sowie die Dorfgemeinschaftshäuser (DGH) in den Ortsteilen

1. Heinzenberg
2. Hundstadt
3. Laubach
4. Mönstadt
5. Naunstadt

als wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle öffentliche Einrichtungen zur Benutzung durch die Einwohner und zur Durchführung von Veranstaltungen und Sitzungen der Gemeinde Grävenwiesbach und ihrer Organe und Hilfsorgane bereit.

(2) Diese Satzung gilt nicht für die oberen Stockwerke (1. OG & DG) im Bürgerhaus Grävenwiesbach, Nebengebäude der Lehmkauthalle und das Dachgeschoss (DG) des Dorfgemeinschaftshauses Hundstadt.

(3) Ebenso gilt diese Satzung nicht für Dauerbelegungen/-nutzungen.

## **§ 2 Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinde Grävenwiesbach ist zur Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.
- (2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, deren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in der Gemeinde Grävenwiesbach belegen ist und die nicht in der Gemeinde Grävenwiesbach wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt; Entsprechendes gilt für in der Gemeinde Grävenwiesbach ansässige juristische Personen und Personenvereinigungen.
- (3) Der Gemeindevorstand kann andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Personen als Benutzer zulassen, wenn für die beanspruchten Nutzungszeiten keine Belegung erfolgt ist.

## **§ 3 Zulassung zur Benutzung**

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser erfolgt auf Antrag durch den Gemeindevorstand. Im Antrag sind Name und Anschrift des Nutzers, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung sowie die erwartete Teilnehmerzahl vollständig und zutreffend anzugeben.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch Verwaltungsakt unter Vorgabe der höchstzulässigen Zahl der nutzenden Personen. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden, insbesondere vom Nachweis des wirksamen Abschlusses einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, ersatzweise der Leistung einer angemessenen Kautions sowie von der Leistung von Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr und angemessener Sicherheitsleistungen (§ 6) abhängig gemacht werden.
- (3) Personen nach § 2 Abs. 3 sollen grundsätzlich die Nutzung mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn anmelden; der Gemeindevorstand kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (4) Bei Nutzung durch Privatpersonen müssen Mieter und Nutzer eine Person sein.
- (5) Die Benutzungszeiten richten sich nach der Reihenfolge der vollständig eingereichten Anmeldungen.

## **§ 4 Aufhebung der Zulassung**

- (1) Der Gemeindevorstand entscheidet über Rücknahme und Widerruf der Zulassung.
- (2) Rücknahme und Widerruf der Zulassung richten sich nach den Bestimmungen Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft.

- (3) Auf Antrag des zugelassenen Nutzers kann die erteilte Zulassung aufgehoben werden. In diesem Fall bleibt die **Gebührenpflicht (§ 6 i. V. mit der Anlage 1)** unberührt.

## **§ 5 Nutzung**

- (1) Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Gemeindevorstands und seiner Beauftragten; insbesondere hat der Nutzer die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne und der Weisungen zum Lärmschutz sicher zu stellen und für Freihaltung der Rettungswege zu sorgen.
- (2) Nach Beendigung der Nutzung sind die überlassenen Räumlichkeiten inkl. dem Inventar nach Absprache mit dem Gemeindevorstand oder seinem Beauftragten unverzüglich sorgfältig zu reinigen. Ist die Reinigung nach Beendigung der Benutzung nach den Feststellungen des Gemeindevorstands oder seines Beauftragten nicht ausreichend erfolgt, erfolgt eine Reinigung auf Kosten des Nutzers.

## **§ 6 Gebühren**

- (1) Die Gemeinde Grävenwiesbach erhebt von den Nutzern Benutzungsgebühren nach **Anlage 1** zu dieser Satzung, soweit diese nichts Anderes bestimmt.
- (2) Der Gemeindevorstand setzt die Gebühren nach Prüfung des Antrags auf Zulassung fest; er soll angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe der entstehenden Benutzungsgebühren und Sicherheitsleistungen verlangen. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung werden nach der Zulassung (§ 3 Abs. 2) angefordert.
- (3) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Zulassung des Nutzers nach § 3. Sie ist einen Monat nach Festsetzung der Benutzungsgebühr fällig, soweit keine Voraus- und Sicherheitsleistungen angefordert werden.

## **§ 7 Sonstige Gebühren und Entgelte**

Der Nutzer trägt sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung, insbesondere mit Blick auf vom Nutzer einzuholende Genehmigungen und Gestattungen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzer entgegen
- a.) § 3 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,
  - b.) § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne nicht sicherstellt,

- c.) § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Weisungen des Gemeindevorstands oder seiner Beauftragten zum Lärmschutz nicht sicherstellt,
- d.) § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Freihaltung der Rettungswege nicht sicherstellt,
- e.) § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und der Anlage 1 unrichtige Angaben zu Zweck oder Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Benutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

(2) Die Geldbuße beträgt in den Fällen des Absatzes 1, Buchstabe a.) bis d.) bis zu eintausend, in den Fällen des Absatzes 1, Buchstabe e.) bis zu zehntausend Euro.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die seitherigen Regelungen.

Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser sowie die Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser und Gemeinschaftsräume der Gemeinde Grävenwiesbach, jeweils vom 01.07.1978 in den geltenden Fassungen außer Kraft.

Grävenwiesbach, den 08.05.2024

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

---

( Tobias Stahl )  
Bürgermeister